



Beitragsordnung

der Wählergemeinschaft Forum Xanten (FoX)

§ 1 Zweck und Bedeutung

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Forum Xanten. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Forum Xanten geändert werden.

§ 2 Beschlusshoheit

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge gelten zum 01. Januar des folgenden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden, der dann ab dem Jahr nach der Beschlussfassung gilt.

§ 3 Beiträge, Beitrags-/ Mitgliedsform, Beitragshöhe

1. Die Beitragshöhe bemisst sich nach der Beitragsform gemäß folgender Aufstellung:

Klasse	Beitragsform	Mindestbeitrag p.a.
01	Vollzahler Einzelmitglied	36 €
02	Jugendliches (jedes Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	Mitglied 12 €
03	Ehrenmitglied	beitragsfrei
04	Familien- /Ehemitgliedschaft	60 €
05	Ermäßigte (Auszubildende, Studenten bis 27 Jahre, Bundesfreiwilligen- dienst-Leistende, Empfänger von Sozialhilfeleistungen)	Mitgliedschaft 12 €

2. Die ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklassen 04 und 05 müssen beim Schatzmeister beantragt, der Nachweis auf Aufforderung mit entsprechenden Unterlagen beigebracht werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung.
3. Änderungen der relevanten persönlichen Angaben sind in den Beitragsklassen 04 und 05 unverzüglich mitzuteilen.
4. Die festgesetzten Beträge für das laufende Kalenderjahr sind am 01. Februar eines jeden Jahres fällig. Im Fall des unterjährigen Eintritts in die Wählergemeinschaft ist der erste Beitrag in Höhe des Jahresbeitrages binnen vier Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung (§ 4 Abs. 3 S. 3) auf eigene Veranlassung zu entrichten. Ein gesonderter Einzugstermin ist in der Regel nicht vorgesehen.
5. Besteht eine Einzugsermächtigung, so wird der Beitrag zum 01. Februar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
6. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01. Februar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins oder gegen Einzahlungsquittung beim Schatzmeister.
7. Der Zahlungsnachweis ist im Zweifel durch das Mitglied zu führen.
8. Die Kosten für Lastschriftrückgaben, die durch das Mitglied zu vertreten sind, werden dem Mitglied in angefallener Höhe berechnet.
9. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. beträgt die Beitragsforderung im laufenden Jahr 50% des Beitragssatzes gem. Abs. 1.
10. Die Beitrags- und Gebührenabbuchung erfolgt durch Elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

§ 4 Beiträge (Spenden) von Mandatsträgern

1. Mandatsträger sind Stadtverordnete im Rat der Stadt Xanten. Sie erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung. In manchen Ausschüssen oder anderweitigen Beschlussorganen gibt es darüber hinaus weitere Aufwandsentschädigungen oder Sonderzahlungen.
2. Jeder Mandatsträger führt zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag entsprechend der jeweiligen Aufwandsentschädigung aus dem Mandat Mittel an das Forum Xanten ab gemäß folgender Aufstellung:

Klasse	Funktion / Art der Aufwandsentschädigung	Abzuführender Anteil
01	Ratsmitgliedschaft	25 %
02	Fraktionsvorstand	50 %
03	Ausschussmitgliedschaft (und alle weiteren Einkünfte aus Mandaten über das Forum Xanten)	50 %

§ 5 Vereinskonto

Die Kontoverbindung lautet wie folgt:

Inhaber:

Name des Bankinstituts (BIC):

Kontonummer (IBAN):

Überweisungen auf andere Konten werden nicht als Zahlungen im Sinne dieser Beitragsordnung anerkannt. Andere Zahlungsarten sind mit dem Schatzmeister im Einzelfall abzuklären. Barzahlung ist möglich.

§ 6 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 7 Austrittsbestimmungen

Der Austritt aus der Wählergemeinschaft Forum Xanten e.V. wird in § 3 Absatz 3 der Satzung geregelt. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 8 Allgemeines

In dieser Gebührenordnung ist lediglich aus Gründen der Lesbarkeit von der gleichzeitigen Verwendung der männlichen und weiblichen Form Abstand genommen worden. In jedem Fall ist selbstverständlich sowohl die weibliche als auch die männliche Form gemeint.

§ 9 Sonderregelungen im Gründungsjahr 2020

1. Der Mindestbeitrag im Jahr der Gründung ist abweichend von § 3 Abs. 4 bis spätestens zum 30. April 2020 zu entrichten, sofern der Beitritt im März 2020 erfolgt. Das Lastschriftverfahren wird im Jahr 2020 zum 02. Mai durchgeführt.
2. Das Vereinskonto (§ 5) wird nach der Eröffnung nachgetragen.
3. Die Sonderregelungen im Gründungsjahr 2020 gelten bis 31. Mai 2020 zum werden mit Wirkung zum 01.01.2021 aus dieser Beitragsordnung entfernt.

§ 10 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Gründungs- und ersten Mitgliederversammlung vom 08.03.2020 mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft.

Xanten, den 08.03.2020